



**EINWOHNERGEMEINDE
3716 KANDERGRUND**

Gebührenreglement

gültig ab 1. Januar 2023

Genehmigt 25. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Bemessung.....	3
1.3	Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner	4
1.4	Erhebung	4
2.	Gebührenbereiche	5
2.1	Personen-, Familien-, Erbrecht.....	5
2.2	Einwohnerkontrolle	6
2.3	Ortspolizeiwesen	6
2.4	Bauwesen	8
2.4.1	Baugesuche und Voranfragen	8
2.4.2	Baukontrolle.....	9
2.4.3	Weitere Aufwendungen	10
2.5	Steuerwesen.....	10
2.6	Datenschutz.....	11
2.7	Verschiedenes.....	11
3.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
	Auflagezeugnis	13

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefon-taxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

2. Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--

⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--

2.2 Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Gratis
Art. 18 Lebensbescheinigung	CHF 15.--

2.3 Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 19 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 34 ff.

	<p>² Stellungnahme zur</p> <p>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</p> <p>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</p> <p>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</p> <p>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
	<p>³ Durchführen der Einspracheverhandlung</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>
	<p>⁴ Abnahme und Betriebskontrolle</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>
Handel und Gewerbe	<p>Art. 21 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons</p>	<p>Aufwandgebühr I</p>
	<p>² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten</p>	<p>Aufwandgebühr I</p>
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p>Art. 22 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p>	<p>CHF 40.--</p>
	<p>² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:</p> <p>– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag</p> <p>– unbefestigter Boden: pro m²/Tag</p>	<p>CHF --.50</p> <p>CHF --.20</p>
	<p>³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.-- (ohne Grundgebühr)</p>	
	<p>⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden</p>	
Leumundszeugnis	<p>Art. 23 Leumundszeugnis</p>	<p>CHF 15.--</p>
Ausweise	<p>Art. 24 ¹ Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis</p>	<p>CHF 15.--</p>
	<p>² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis</p>	<p>CHF 5.--</p>
Fundbüro	<p>Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen</p>	<p>CHF 10.--</p>
Hundetaxe	<p>Art. 26 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes</p>	

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 40.-- und 100.-- (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Exmission	Art. 27 ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	Aufwandgebühr I
	² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	CHF 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.--

	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen: Schutzraumbefreiung Gewässerschutz (Zuständigkeit Gemeinde)	CHF 30.-- Aufwandgebühr II
	c) Strassenanschluss	CHF 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30.--
	e) Brandschutz	Effektive Gebühren des Brandschutzexperten der Gemeinde
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Effektive Gebühren der Kontrollstelle der Ge- meinde
Beratung und Antragstellung	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

2.4.2 Baukontrolle

Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.--
Kontrollen	Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische	

Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme

Aufwandgebühr II

Massnahmen

Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)

Aufwandgebühr II

2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung

Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:
Erarbeiten oder Abändern von
a) einer Überbauungsordnung
b) der baurechtlichen Grundordnung
(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben

Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

2.5 Steuerwesen

Veranlagung

Art. 40 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steu-
erfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153
Abs. 2 StG

Aufwandgebühr I

² Registernachschlag / Auskunft über Steu-
ertaxation gemäss Art. 164 StG

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtli-
chen Werte (Fotokopie)

CHF 10.--

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kos-
tenfolge

Aufwandgebühr I

2.6 Datenschutz

Art. 42 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz gebührenfrei

2.7 Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 43 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 44 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 45 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 46 ¹ Erinnerung / 1. Mahnung	Kostenlos
	² 2. Mahnung	CHF 10.--
	³ 3. Mahnung / eingeschriebene Mahnung	CHF 20.--
	⁴ Verfügung	CHF 30.--
Tagesschule/Mittagstisch	<p>Art. 47¹ Mittagsverpflegung am Mittagstisch: Der Gemeinderat legt die Kosten des Mittagessens zwischen CHF 5.-- und 12.-- in einer Verordnung fest.</p> <p>² Betreuungsgebühren: Die Verrechnung der Betreuungsgebühren an die Eltern richtet sich nach den Richtlinien der Tagesschulverordnung des Kantons Bern (TSV, BSG 432.211.2).</p>	

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2022 bis 25. November 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 25. Oktober 2022 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:



Martin Trachsel

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 26 und 48 des Gebührenreglements der Gemeinde Kandergrund vom 01.01.2023 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1.	Aufwandgebühr I	Fr.	60.00	pro Stunde
2.	Aufwandgebühr II	Fr.	120.00	pro Stunde
3.	Hundetaxe	Fr.	40.00	pro Tier
4.	Fotokopien schwarz/weiss			pro Kopie
	a. A4 einseitig	Fr.	0.20	
	b. A4 zweiseitig	Fr.	0.40	
	c. A3 einseitig	Fr.	0.50	
	d. A3 zweiseitig	Fr.	1.00	
	(Reduktion bei eigenem Papier Fr. 0.10 pro Blatt)			
5.	Fotokopien farbig			pro Kopie
	a. A4 einseitig	Fr.	0.50	
	b. A4 zweiseitig	Fr.	1.00	
	c. A3 einseitig	Fr.	1.00	
	d. A3 zweiseitig	Fr.	2.00	
	(Reduktion bei eigenem Papier Fr. 0.10 pro Blatt)			
6.	Fax			pro Seite
	a. 1. Seite	Fr.	2.00	
	b. jede weitere Seite	Fr.	0.50	
7.	Diverses			
	a. Planausdruck aus Be-Geo, A4 oder A3	Fr.	5.00	pro Ausdruck
	b. Planausdruck aus Katasterplänen	Fr.	5.00	pro Ausdruck
	c. Kontrolle der Gesuchsformulare für einen Führer- oder Lernfahrausweis	Fr.	5.00	
	d. Kontrolle Wohnsitzbestätigung für Familien-GA	Fr.	5.00	
	e. Personalienkontrolle für Private	Fr.	5.00	
	f. Bestätigung Echtheit von Kopien	Fr.	2.00	pro Seite

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01.01.2023 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Kandergrund an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2022 beschlossen.

Der Präsident:

Roman Lanz

Der Gemeindeschreiber:

Martin Trachsel